

4.
Mai
2005

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe im Bereich soziale Integration.

² Sie legt die Voraussetzungen fest, welche die von den Gemeinden bereitgestellten Angebote erfüllen müssen, damit sie zum Lastenausgleich zugelassen werden können.

³ Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Leistungsangebots zum Lastenausgleich bzw. auf Benutzung eines lastenausgleichsberechtigten Leistungsangebots besteht nicht.

Überregionale
Angebote

Art. 2 ¹Ist ein Leistungsangebot überregional oder auf den ganzen Kanton ausgerichtet, wird es in der Regel durch den Kanton mittels Leistungsvertrag mit einer Trägerschaft bereitgestellt.

² Die Angebote der Mütter- und Väterberatung werden durch den Kanton bereitgestellt.

Regionale und
lokale Angebote

Art. 3 ¹Ist ein Leistungsangebot auf eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden einer Region beschränkt, wird es durch die betreffenden Gemeinden bereitgestellt.

² Insbesondere die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden ausschliesslich über die Gemeinden bereitgestellt.

2. Leistungsangebote der Gemeinden

Ermächtigung

Art. 4 Der Kanton steuert das Leistungsangebot über eine Ermächtigung an die Gemeinden zur Zulassung ihrer Aufwendungen zum Lastenausgleich.

¹⁾ BSG 860.1

1. Begriff

Art. 5 ¹Die Ermächtigung ist eine Verfügung, mit der die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) gegenüber einer Gemeinde festlegt, dass sie Aufwendungen für ein bestimmtes Leistungsangebot zur sozialen Integration dem Lastenausgleich zuführen darf.

² Die Ermächtigung wird in der Regel für eine Dauer von vier Jahren ausgestellt. Sie kann von der GEF angepasst oder aufgehoben werden, wenn der Bedarf nicht mehr ausgewiesen ist oder sich verändert hat oder wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Kantons es erfordern.

2. Inhalt

Art. 6 Die Ermächtigung enthält

- a die Wirkungsziele,
- b die Umschreibung des Leistungsangebots und des Leistungsumfangs,
- c die Bestimmungen über die Berechnung des zum Lastenausgleich zugelassenen Betrags,
- d die erforderlichen Auflagen bezüglich der Qualität des Angebots,
- e Bestimmungen über die Berichterstattung an die GEF.

3. Voraussetzungen

Art. 7 Eine Ermächtigung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel erteilt werden, wenn

- a die Gemeinde den Bedarf an einem Leistungsangebot nachgewiesen hat,
- b das Angebot die Vorgaben dieser Verordnung hinsichtlich Qualität und Finanzierung erfüllt.

4. Anpassung und Aufhebung

Art. 8 ¹Die Anpassung der Ermächtigung hat in der Regel auf Beginn eines Jahres zu erfolgen und ist sechs Monate zum Voraus anzukündigen.

² Falls die mit der Ermächtigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, kann die GEF die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich ausschliessen.

Bedarfserhebung und -planung

Art. 9 ¹Die Gemeinden prüfen, ob auf ihrem Gebiet ein Bedarf an Angeboten zur sozialen Integration besteht. Sie planen die erforderlichen Angebote im Rahmen der Vorgaben des Kantons und soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

² Falls sie den Bedarf als gegeben erachten, können sie bei der GEF ein Gesuch um Zulassung zum Lastenausgleich stellen.

³ Im Gesuch ist der Bedarf nach den Vorgaben der GEF nachzuweisen.

Angebots-
verteilung

Art. 10 ¹Die GEF sorgt für eine angemessene regionale Angebotsverteilung.

² Falls der angemeldete Bedarf nachgewiesen ist, die dafür erforderlichen Aufwendungen jedoch die bewilligten finanziellen Mittel des Kantons übersteigen, werden die Gesuche auf ihre Priorität hin geprüft.

³ Als Kriterien für die Beurteilung der Priorität fallen in Betracht

- a die Versorgung mit gleichen oder ähnlichen Angeboten in der Gemeinde oder Region,
- b die besondere Belastung einer Gemeinde oder Region mit sozialen Problemen, auf die das Leistungsangebot ausgerichtet ist (soziale Brennpunkte),
- c das Verhältnis von Kosten und Nutzen des Leistungsangebots.

⁴ Neue Angebote werden auf Grund einer Gesamtwürdigung der Prioritätskriterien beurteilt und zum Lastenausgleich zugelassen. Falls notwendig werden die Ermächtigungen für bestehende Leistungsangebote angepasst, um eine angemessene regionale Angebotsverteilung herbeizuführen.

Leistungs-
erbringerinnen
und Leistungs-
erbringer

Art. 11 Die Gemeinden stellen die Leistungsangebote bereit, indem sie die Leistungen entweder selber erbringen oder mit einer Trägerschaft einen Leistungsvertrag abschliessen.

Leistungsvertrag

Art. 12 Die Gemeinden verpflichten die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Leistungsvertrag, die in der Ermächtigung genannten Auflagen umzusetzen.

Finanzierung

Art. 13 ¹Die Aufwendungen der Gemeinden als Trägerschaft eines eigenen Leistungsangebots oder für Beiträge an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sind lastenausgleichsberechtigt, sofern sie der Ermächtigung der GEF entsprechen.

² Für die Bemessung der lastenausgleichsberechtigten Kosten für die einzelnen Angebote werden in der Regel Normkosten festgelegt. Mehraufwendungen gegenüber den Normkosten sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Berichterstattung
und Aufsicht

Art. 14 ¹Die Gemeinden überprüfen die Leistungsangebote der Trägerschaften regelmässig mittels eines Controllings.

² Die GEF überprüft die Angebote auf Grund der Berichterstattung der Gemeinden.

³ Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer.

3. Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung

3.1 Gegenstand, Wirkungsziele und Aufsicht

Gegenstand

Art. 15 ¹Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung sind Leistungsangebote mit Betriebsbeiträgen von Gemeinden, welche die Tagesbetreuung von Kindern ausserhalb des elterlichen Haushalts gewährleisten.

² Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch, wenn nur ein Teil des Betriebes mit Betriebsbeiträgen der Gemeinde geführt wird.

³ Zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gehören insbesondere

a Kindertagesstätten,

b Tagesschulen,

c Horte,

d Mittagstische,

e Organisationen der Tagespflege.

⁴ Die Verordnung gilt nicht für Spielgruppen, Hüte- und Babysittingdienste sowie individuelle Aufgabenhilfe, auch wenn eine Gemeinde finanzielle Beiträge an solche Angebote leistet.

⁵ Für Einrichtungen ohne Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand und für Pflegekinderverhältnisse kommen die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht und die Aufsicht gemäss der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979¹⁾ zur Anwendung.

Kindertagesstätten

Art. 16 Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die eine voll- oder teilzeitliche Betreuung von vorschul- und schulpflichtigen Kindern in vorwiegend altersgemischten Gruppen anbieten.

Tagesschulen

Art. 17 ¹Tagesschulen sind freiwillige, in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtungen zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten.

² In Tagesschulen dauert eine Vollbetreuung je Tag in der Regel nicht länger als sieben Stunden.

Horte

Art. 18 ¹Horte sind ausserhalb der Schule angebotene pädagogische Einrichtungen zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten.

² In Tageshorten dauert eine Vollbetreuung in der Regel nicht länger als sieben und in Nachmittagshorten vier Stunden.

¹⁾ BSG 213.223

Mittagstische	<p>Art. 19 Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Mahlzeiten für Schul- und Kindergartenkinder während der Mittagszeit anbieten.</p>
Organisationen der Tagespflege	<p>Art. 20 ¹Organisationen der Tagespflege vermitteln eine regelmäßige Betreuung von Kindern im Haushalt einer Tagesfamilie.</p> <p>² Die Trägerschaften betreiben eine Vermittlungsstelle zwischen anvertrauenden Eltern oder Erziehungsberechtigten und den Tageseltern.</p> <p>³ Die dauerhafte Platzierung im Sinne einer familienersetzenden Betreuung gehört nicht zum Angebot.</p>
Wirkungsziele	<p>Art. 21 Die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung verfolgt die Ziele,</p> <p><i>a</i> Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften,</p> <p><i>b</i> zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen,</p> <p><i>c</i> die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern,</p> <p><i>d</i> die Chancengleichheit zu fördern.</p>
Aufsicht	<p>Art. 22 ¹Die Gemeinde bestimmt eine Behörde, die für die Aufsicht über die Leistungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig ist.</p> <p>² Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde über Tagesschulen.</p> <p>³ Die Behörde kann für die Ausübung der Aufsicht unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.</p>
<p><i>3.2 Anforderungen an die Leistungsangebote</i></p>	
Konzeptionelle Grundlagen	<p>Art. 23 ¹Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer verfügen über ein schriftliches Betriebskonzept, das die organisatorischen und die pädagogischen Grundsätze festhält.</p> <p>² Im organisatorischen Teil sind die Verantwortlichkeiten, die Betriebsorganisation, der Personalbedarf und die Finanzierung darzulegen.</p> <p>³ Im pädagogischen Teil sind die sozialpädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen zu erläutern, nach denen das Leistungsangebot geführt wird.</p>
Leitung	<p>Art. 24 ¹Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bestimmen für jedes Leistungsangebot eine verantwortliche Leitung.</p>

² Mit Ausnahme der Angebote gemäss Artikel 19 und 20 haben sich die leitenden Personen über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung auszuweisen.

Gruppengrösse

Art. 25 ¹Mit Ausnahme der Betreuung in Tagesschulen und bei Tageseltern umfasst eine Kindergruppe in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Regel zehn bis zwölf Plätze.

² Kinder unter zwölf Monaten beanspruchen 1,5 Plätze. Eine altersgemischte Gruppe darf in der Regel höchstens zwei Kinder unter zwölf Monaten aufnehmen.

³ Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen je nach Betreuungsbedarf bis zu 1,5 Plätze. Die Beurteilung des Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der Leitung des Leistungsangebots.

Personal
1. Grundsatz

Art. 26 Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Betreuungsbedürfnisse der Kinder abzustimmen.

2. Betreuungsverhältnis
Vorschulkinder

Art. 27 ¹Für Kinder bis zum vollendeten vierten Altersjahr darf das Betreuungsverhältnis von fünf bis sechs Betreuungsplätzen zu einer Betreuungsperson in der Regel nicht unterschritten werden.

² In Kindergruppen mit Kindern bis zum vollendeten vierten Altersjahr sind grundsätzlich zwei Betreuungspersonen anwesend, wobei eine über eine Ausbildung nach Artikel 30 Absatz 1 verfügt.

3. Betreuungsverhältnis
Kindergartenkinder und
Schulkinder

Art. 28 ¹Für Kinder ab dem vollendeten vierten Altersjahr darf das Betreuungsverhältnis von zehn bis zwölf Betreuungsplätzen zu einer Betreuungsperson in der Regel nicht unterschritten werden.

² In Kindergruppen mit Kindern ab dem vollendeten vierten Altersjahr verfügt mindestens eine der anwesenden Betreuungspersonen über eine Ausbildung nach Artikel 30 Absatz 1.

4. Betreuungsverhältnis in
Randstunden

Art. 29 Auch bei reduzierter Kinderzahl in den Randstunden ist jederzeit mindestens eine gemäss Artikel 30 Absatz 1 ausgebildete Betreuungsperson im Betrieb anwesend.

5. Qualifikation
des Personals

Art. 30 ¹Als ausgebildetes Personal im Stellenplan gelten Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.

² Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende sind nicht dem ausgebildeten Personal zuzurechnen und nur gemäss ihrer effektiven Anwesenheit im Stellenplan zu berücksichtigen.

³ Betreuungspersonen für Mittagstische und Nachmittagshorte müssen, mit Ausnahme der leitenden Personen des Nachmittagshorts, nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, jedoch über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern.

⁴ Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung müssen über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen.

Standort,
Räumlichkeiten

Art. 31 ¹Standort und Räumlichkeiten müssen sich für das Leistungsangebot eignen.

² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Wohnhygiene entsprechen.

³ Sie haben zudem den an die jeweilige Altersstufe angepassten Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es ist ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorzusehen.

Aufnahme-
prioritäten

Art. 32 ¹Die Leistungsangebote stehen grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen.

² Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, kann die Standortgemeinde Kindern den Vorrang einräumen,
a die in der Standortgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben,
b für deren Aufnahme eine Dringlichkeit besteht.

³ Dringlichkeit für die Aufnahme eines Kindes kann gegeben sein, wenn
a die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind oder zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen,
b auf Grund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist.

Elternverein-
barung

Art. 33 Die Trägerschaft der Leistungsangebote schliesst mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

Organisationen
der Tagespflege

Art. 34 ¹Die Organisationen der Tagespflege sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sichergestellt ist.

² Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass
a die Aufgaben der Vermittlungsstelle umschrieben sind,
b die Eignung der Tageseltern geprüft wird,
c die Vermittlerinnen oder Vermittler über eine den Anforderungen entsprechende Grundausbildung verfügen,

- d* die notwendigen Pflegekinderbewilligungen eingeholt werden,
- e* Tageseltern einen Einführungskurs besuchen,
- f* ein Angebot an Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermittlungsstelle und Tageseltern besteht.

³ Die Anforderungen der Artikel 23 bis 31 sind auf Organisationen der Tagespflege nicht anwendbar.

3.3 Gebühren

Grundsatz

Art. 35 ¹Die Trägerschaften der Leistungsangebote erheben von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Gebühren.

² Der Gebührentarif ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten abgestuft.

Verbindlichkeit

Art. 36 ¹Die Aufwendungen für ein Leistungsangebot können, unter Vorbehalt von Absatz 2, nur zum Lastenausgleich zugelassen werden, wenn die Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben werden.

² Falls eine Gemeinde den Eltern oder Erziehungsberechtigten für die von ihr finanzierten Angebote weniger hohe Gebühren in Rechnung stellen will, hat sie die Differenz zum Ertrag gemäss Gebührentarif selber zu tragen. Für die Ermittlung der lastenausgleichsberechtigten Kosten hat sie die Erträge nach dem Gebührentarif zu berechnen und gegenüber dem Sozialamt auszuweisen.

Betreuungs-
gebühren
1. Bemessungs-
grundlagen

Art. 37 ¹Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach
a dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern oder Erziehungsberechtigten (massgebendes Monatseinkommen),

b der Betreuungsdauer,

c der Familiengrösse,

d einem nach sozialen Kriterien angesetzten Minimal- und auf die Normkosten der Leistungsangebote abgestimmten Maximaltarif.

² Der Tarifsatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt.

2. Massgebendes
Einkommen

Art. 38 ¹Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten umfasst

a den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn,

b Ersatzeinkommen, Gratifikationen, Sozial- und Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge und Renten,

c Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, sofern sie den Betrag von 2000 Franken pro Jahr übersteigen,

- d* Einkünfte aus Vermögen sowie der auf einen Monat umgerechnete Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100 000 Franken übersteigt,
- e* einen Haushaltsbeitrag von 800 Franken von der oder dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder Partner eines Elternteils ohne gemeinsame Kinder.
- ² Bei Selbständigerwerbenden ist an Stelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent massgebend.
- ³ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert des letzten Jahres massgebend.
- ⁴ Bei der Berechnung des Einkommens fallen ausser Betracht
- a* der Betrag, den ein Elternteil als Unterhaltsbeitrag an ausserhalb des gemeinsamen Haushalts lebende unmündige Kinder bezahlen muss,
- b* Sozialhilfeleistungen.
- ⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.
- ⁶ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zu belegen. Diese sind von den Organen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zu überprüfen. Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

3. Betreuungsdauer

- Art. 39** Die zur Gebührenberechnung massgebende Betreuungsdauer entspricht für
- a* Kindertagesstätten der vereinbarten Anzahl Betreuungstage,
- b* Tagesschulen, Horte und Mittagstische der vereinbarten Anzahl Betreuungsstunden,
- c* Tagespflege der Anzahl effektiv erbrachter Betreuungsstunden.

4. Familienrabatt

- Art. 40** ¹Übersteigt die Anzahl der Familienmitglieder zwei Personen, reduziert sich der Stundentarif um 1.00 Franken für jedes weitere Familienmitglied, wobei der Minimaltarif von 0.65 Franken pro Betreuungsstunde nicht unterschritten werden darf.
- ² Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

³ Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihnen gegenüber unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.

5. Minimal- und
Maximaltarif

Art. 41 ¹Der Minimaltarif beträgt bis zu einem massgebenden Monatseinkommen von 3500 Franken 0.65 Franken je Betreuungsstunde.

² Der Maximaltarif beträgt je verrechenbare Betreuungsstunde für

	CHF
<i>a</i> Kindertagesstätten	10.35
<i>b</i> Tagesschulen und Tageshorte	10.45
<i>c</i> Nachmittagshorte	5.—
<i>d</i> Mittagstische	4.—
<i>e</i> Betreuung bei Tageseltern	8.—

³ Der Maximaltarif wird ab einem massgebenden Monatseinkommen von 13 000 Franken erhoben.

Tariffberechnung

Art. 42 Der effektive Tarif für die Betreuung eines Kindes pro Stunde wird linear zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz entsprechend dem massgebenden Monatseinkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten unter Einbezug eines eventuellen Familienrabatts festgelegt.

Berechnungs-
formel

Art. 43 Die Formel zur Berechnung der für ein Kind pro Betreuungsstunde zu erhebenden Gebühr lautet:
(Maximaltarif – Minimaltarif) dividiert durch (maximales massgebendes Monatseinkommen – minimales massgebendes Monatseinkommen) × (massgebendes Monatseinkommen – minimales massgebendes Monatseinkommen) + Minimaltarif – (Familienrabatt × [Familiengrösse – 2]).

Verpflegung und
Übernachtung

Art. 44 ¹Die Verpflegungskosten sind im Tarif für die Betreuung nicht enthalten und werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt sieben Franken je Kind und Tag.

³ In der Tagespflege darf die Gebühr für Mahlzeiten pro Tag zwölf Franken nicht übersteigen. Ausnahmsweise werden Übernachtungen in der Tagespflege pauschal mit 15 Franken pro Nacht vergütet.

Erhebung der
Gebühr
1. Grundsatz

Art. 45 Die Gebühr kann als Monatspauschale, als Tagespauschale oder als Prozentsatz davon erhoben werden.

2. Kindertages-
stätten

Art. 46 ¹Als Monatspauschale für eine Vollbetreuung in Kindertagesstätten werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer grundsätzlich pauschal 20 Betreuungstage zu neun Betreuungsstunden verrechnet. Als Tagespauschale werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer pauschal neun Betreuungsstunden verrechnet.

² Bei teilzeitlicher Nutzung des Angebots werden folgende Anteile der Tagespauschale verrechnet:

a halbtags ohne Mittagessen: 50 Prozent der Tagespauschale,

b halbtags mit Mittagessen: 75 Prozent der Tagespauschale,

c ganztags: 100 Prozent der Tagespauschale.

3. Tagesschulen,
Horte und
Mittagstische

Art. 47 Für Tagesschulen, Horte und Mittagstische wird die Monats- oder Tagespauschale auf Grund der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden berechnet.

4. Tagespflege

Art. 48 In der Tagespflege bei Tageseltern wird die vereinbarte Betreuungszeit nach effektiv geleisteten oder pauschal verrechneten Stunden in Rechnung gestellt.

Tarifanpassung

Art. 49 Die GEF kann die Tarifansätze jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

3.4 Lastenausgleichsberechtigte Kosten

Grundsatz

Art. 50 ¹Die Abrechnung der Aufwendungen für die Leistungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Lastenausgleich erfolgt auf der Grundlage von Normkosten.

² Die Normkosten sind so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb die qualitativen Vorgaben einhalten und kostendeckend arbeiten kann.

³ Sie werden je nach Leistungsangebot als Pauschale für die Betreuung eines Kindes und für die Verpflegung festgesetzt.

Normkosten
1. Betreuung

Art. 51 ¹Die Normkosten für die Betreuung je Kind und Stunde betragen für

	CHF
<i>a</i> Kindertagesstätten, für maximal neun Stunden pro Tag und 240 Tage pro Jahr	10.35
<i>b</i> Tagesschulen und Tageshorte, für maximal sieben Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr	10.45
<i>c</i> Nachmittagshorte, für maximal vier Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr	5.—
<i>d</i> Mittagstische, für maximal zwei Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr	4.—
<i>e</i> die Betreuung bei Tageseltern	8.—

² Die vollen Normkosten können nur geltend gemacht werden, sofern die Öffnungszeit des Angebots bei

a Kindertagesstätten mindestens 11,5 Stunden pro Tag und mindestens 235 Tage pro Jahr beträgt,

b Mittagstischen mindestens 1,5 Stunden pro Tag und mindestens 190 Tage pro Jahr beträgt.

³ Für Angebote mit kürzeren Öffnungszeiten wird die Abgeltung proportional gekürzt.

2. Verpflegung

Art. 52 Die Normkosten für die Verpflegung entsprechen den Ansätzen, die den Eltern oder Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 44 in Rechnung gestellt werden.

Abgeltung
zusätzlicher
Kosten

Art. 53 ¹Die Abgeltung von weiteren Kosten, die sich aus nicht besetzten Plätzen ergeben, kann von der GEF in der Aufbauphase eines Angebots zum Lastenausgleich zugelassen werden.

² In den ersten zwölf Betriebsmonaten können im Rahmen der in der Ermächtigung maximal zugelassenen Plätze pro nicht ausgelasteten Platz monatlich abgegolten werden für:

a Kindertagesstätten 2500 Franken,

b Tagesschulen und Tageshorte 1500 Franken.

³ Für die Aufbauarbeiten von Tageselternvereinen, Mittagstischen und Nachmittagshorten kann in den ersten zwei Betriebsjahren eine jährliche Pauschale von höchstens je 5000 Franken abgegolten werden.

Anpassung der
Abgeltungs-
ansätze

Art. 54 Die GEF kann die Abgeltungsansätze jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

Berechnung

Art. 55 ¹Die Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags erfolgt auf der Grundlage der Normkosten für die gemäss Ermächtigung zugelassenen und auch tatsächlich besetzten Betreuungsplätze oder -stunden, für die den Eltern in Rechnung gestellten Verpflegungskosten sowie eines Zuschlags von höchstens fünf Prozent des Gesamtbetrags der Normkosten als Risikoabdeckung für nicht besetzte Plätze.

² Die effektiven Elternbeiträge, Beiträge aus der Anstossfinanzierung des Bundes und übrigen Betriebserträge, mit Ausnahme von freiwilligen Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge), sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

Lastenausgleichs-
berechtigter
Betrag

Art. 56 ¹Entsprechen die effektiven Kosten des Leistungsangebots den Normkosten oder liegen sie darüber, berechnet sich der

lastenausgleichsberechtigte Betrag nach Artikel 55 zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Artikel 53.

² Liegen die effektiven Kosten des Leistungsangebots unter den Normkosten, werden bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrages die effektiven Kosten zuzüglich eines Drittels der Differenz zwischen Normkosten und effektiven Kosten berücksichtigt. Im Übrigen berechnet sich der Betrag ebenfalls nach Artikel 55 zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Artikel 53.

³ Die Gemeinde regelt mit der Trägerschaft des Leistungsangebots die Verwendung der gemäss Absatz 2 über die effektiven Kosten hinaus zum Lastenausgleich zugelassenen Beträge im Leistungsvertrag. Diese Mittel sind für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden.

⁴ Vergütet die Gemeinde der Trägerschaft des Leistungsangebots weniger als die Normkosten, kann sie höchstens den von ihr bezahlten Betrag dem Lastenausgleich zuführen.

Individualhilfe

Art. 57 Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in Einrichtungen ohne Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand können bedürftigen Eltern oder Erziehungsberechtigten im Rahmen der individuellen Sozialhilfe nur ausnahmsweise und mit vorgängiger Zustimmung durch das Sozialamt vergütet werden, wenn

- a* nachweislich kein zumutbarer Platz in einer gemäss dieser Verordnung finanzierten Einrichtung vorhanden ist,
- b* die Betreuung notwendig ist, um eine Erwerbstätigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten zu ermöglichen oder andere zwingende Gründe vorliegen.

4. Angebote der Mütter- und Väterberatung

Begriffe

Art. 58 ¹Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Leistungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr.

² Das Kernangebot umfasst

- a* die Information, Beratung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern,
- b* die Überweisung von Eltern und Erziehungsberechtigten an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen und die vernetzte Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

³ Das erweiterte Angebot umfasst Kurse, Gesprächsgruppen und besondere Projekte zu kinderspezifischen Themen.

⁴ Neben den Eltern oder Erziehungsberechtigten können auch andere mit der Sorge und Betreuung von Kindern betraute Personen das Leistungsangebot in Anspruch nehmen.

Anforderungen
an das
Leistungsangebot
1. Priorität des
Kernangebots

Art. 59 ¹Das Kernangebot hat Priorität gegenüber dem erweiterten Angebot.

² Innerhalb des Kernangebots liegt der Schwerpunkt auf der Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten zweiten Altersjahr.

2. Grundsätze

Art. 60 Die Angebote sind so auszugestalten, dass

- a ein gesundes Umfeld für das Kind und seine Familie erhalten, gestützt und gefördert wird,
- b die Beratung für die Pflege, Ernährung, Entwicklung, Erziehung des Säuglings und des Kleinkindes gewährleistet ist,
- c der Zugang zum Angebot niederschwellig und geografisch flächendeckend gewährleistet ist,
- d das Angebot allen Bevölkerungsgruppen offen steht.

3. Bereitstellung

Art. 61 ¹Für die Bereitstellung der Angebote der Mütter- und Väterberatung schliesst die GEF Leistungsverträge mit Trägerschaften ab, welche die Versorgung eines bestimmten regionalen Einzugsgebiets gewährleisten.

² Die GEF kann den Abschluss eines Leistungsvertrages davon abhängig machen, dass das Einzugsgebiet des Leistungsangebots so gewählt wird, dass eine bedarfsgerechte und kostengünstige Leistungserbringung erfolgen kann.

³ Die Trägerschaften haben ihre Dienstleistungen dezentral so anzubieten, dass der Zugang allen in ihrem Einzugsgebiet wohnhaften Eltern oder Erziehungsberechtigten möglich ist.

4. Personal

Art. 62 ¹Das Personal der Mütter- und Väterberatung muss über eine berufliche Grundausbildung in Krankenpflege mit Schwerpunkt Kind verfügen.

² Die Beraterinnen und Berater sollten zudem in der Regel über eine Zusatzausbildung in Mütter- und Väterberatung verfügen. Die GEF legt im Leistungsvertrag einen Mindestanteil an Personal mit Zusatzausbildung fest.

5. Kosten-
beteiligung

Art. 63 ¹Das Kernangebot ist grundsätzlich kostenlos.

² Im erweiterten Angebot haben Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer angemessene Kostenbeiträge zu leisten. Diese sind bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags in Abzug zu bringen.

Abgeltung

Art. 64 ¹Die GEF gilt die Leistungen der Trägerschaft mit Beiträgen ab.

² Die GEF legt im Leistungsvertrag eine pauschale Kostenobergrenze fest. Diese berechnet sich auf Grund der maximal festgelegten Zahl verrechenbarer klientenbezogener Arbeitsstunden.

³ Nicht in der Kostenobergrenze enthalten sind die Fahrkosten der Beraterinnen und Berater. Diese werden zusätzlich abgegolten. Sie dürfen die Ansätze der Regelung für das Kantonspersonal nicht übersteigen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehende
Leistungs-
angebote

Art. 65 ¹Bestehende lastenausgleichsberechtigte Leistungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2006 zu erfüllen. Die GEF stellt den Gemeinden auf diesen Zeitpunkt eine Ermächtigung aus, sofern die Voraussetzungen dafür nach dieser Verordnung erfüllt sind.

² Die Erhebung der Gebühren hat spätestens ab dem 1. Juli 2006 nach den Vorgaben dieser Verordnung zu erfolgen.

³ Die GEF schliesst mit den Trägerschaften der Mütter- und Väterberatung auf den 1. Januar 2006 Leistungsverträge ab. Diese Leistungsverträge sind so auszugestalten, dass die Vorgaben dieser Verordnung bis spätestens 1. Januar 2008 erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 66 Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bern, 4. Mai 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*